

Handbuch für die Erstellung von Versorgungsbilanzen — Wein



EUROPÄISCHE
KOMMISSION



THEMENKREIS 5
Landwirtschaft
und
Fischerei

5

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2002

ISBN 92-894-3411-2

© Europäische Gemeinschaften, 2002

**STATISTISCHES AMT
DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN**

-Eurostat-

-
Agrar-, Umwelt- und Energiestatistik

-
Agrar- und Fischereierzeugnisse

-
Dok. ASA/PE/644-Final
(verfügbar in DE, EN, FR)

Luxemburg, Februar 2002
Sylvie Ribaille

Orig.: FR

**Arbeitsgruppe „STATISTIK DER PFLANZLICHEN ERZEUGNISSE“
des Agrarstatistischen Ausschusses
EWR**

Handbuch für die Erstellung von Versorgungsbilanzen

Wein

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. - ALLGEMEINES	S. 2
A.1. - Rechtsrahmen	S. 2
A.2. - Vorzulegende Unterlagen	S. 2
A.3. - Wirtschafts- und Kalenderjahr	S. 2
B. - DEFINITION DER BILANZSPALTEN	S. 3
B.1. - ERZEUGNISSE	S. 3
B.2. - UNTERGLIEDERUNG NACH DER QUALITÄT	S. 3
B.2.1. - Tafelwein	S. 3
B.2.2. - Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (QBA)	S. 4
B.2.3. - Sonstiger Wein	S. 4
B.3. - UNTERGLIEDERUNG NACH FARBE	S. 4
C. - DEFINITION DER BILANZPOSTEN	S. 4
C.1. - ERZEUGUNG (2)	S. 4
C.2. - AUSSENHANDEL	S. 5
C.2.1. - Qualitätswein b. A.	S. 5
C.2.2. - Tafelwein	S. 5
C.2.3. - Sonstiger Wein	S. 6
C.3. - BESTÄNDE (7) (1)	S. 6
C.4. - INLANDSVERWENDUNG (6)	S. 6
C.4.1. - NAHRUNGSVERBRAUCH (6.1.)	S. 6
C.4.2. - INDUSTRIELLE VERWERTUNG (6.2.)	S. 6
C.4.2.1. - Destillation (6.2.1.)	S. 6
C.4.2.2. - Essigherstellung (6.2.2.)	S. 7
C.4.3. - VERARBEITUNG (6.3.)	S. 7
C.4.4. - VERLUSTE (6.4.)	S. 7
C.5. - AGGREGATE	S. 7
D. - ERZEUGUNGSGRUNDLAGEN	S. 8
E. - ANDERE KENNDATEN	S. 9
E.1. - Referenzgebiet	S. 9
E.2. - Bezugszeitraum	S. 9
E.3. - Einheiten	S. 9
E.4. - Zeitplan für die Datenübermittlung der Mitgliedstaaten	S. 9
E.5. - Modalitäten der Datenübermittlung die Mitgliedstaaten	S. 10
F. - ANMERKUNGEN ZU EINZELNEN STAATEN	S. 10
ANHANG I: Codes der Kombinierten Nomenklatur	S. 11
ANHANG II: Tabelle der Weinbilanz (I), der Bestände (II) und der Erzeugungsgrundlagen (III)	S. 12
Tabelle I: Vorläufige/Endgültige Weinbilanz (1000 hl)	S. 13
Tabelle II: Bestände zum 31. Juli n (1000 hl)	S. 14
Tabelle III: Erzeugungsgrundlagen	S. 15

WEINBILANZ

A. - ALLGEMEINES

A.1. - Rechtsrahmen

Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates¹ vom 17. Mai 1999 regelt die gemeinsame Marktorganisation für Wein.

Die Verordnung (EG) Nr. 1282/2001² der Kommission vom 28. Juni 2001 enthält Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 hinsichtlich der Sammlung von Informationen zur Identifizierung der Weinbauerzeugnisse und zur Überwachung des Weinmarktes sowie Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000. Sie regelt die Einzelheiten bezüglich der Ernte, der Bestände, der Flächen und der Strafregelung. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d sind die einschlägigen Bilanzen an Eurostat zu übermitteln.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2396/84³, die die Grundverordnung für die Verordnung (EWG) Nr. 3373/89⁴ der Kommission war, die bisher die Übermittlung von Bilanzen an Eurostat vorsah, wurde aufgehoben.

Mithin bezieht sich dieses Handbuch auf das Wirtschaftsjahr 2000/2001⁵.

A.2. - Vorzulegende Unterlagen

Die einschlägigen Daten sind aufgrund der oben genannten Verordnungen vorzulegen, vor allem für die Verwaltung des Weinmarktes vor dem Hintergrund des freien Warenverkehrs und der Marktöffnung.

Die Vorlage der Daten muss in den drei in der Anlage wiedergegebenen Tabellen erfolgen:

- den eigentlichen Bilanzen (vorläufige und endgültige Bilanz) (Tabelle I);
- der Tabelle für die Traubenerzeugung (Tabelle II) und der Tabelle für die Bestände (Tabelle III); diese Angaben werden für die Marktverwaltung benötigt.

In der Weinbilanz sind die Erzeugnisse in den Spalten aufgeführt, bei denen es sich somit um Teilbilanzen handelt. Sie sind ihrerseits nach Qualitäts- und Farbkategorien untergliedert. Für die Zeilen der Weinbilanz gilt die übliche Aufgliederung. Besondere Bedeutung wird den Beständen und der Destillation beigemessen.

A.3. - Wirtschafts- und Kalenderjahr

Das Weinwirtschaftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Für dieses Wirtschaftsjahr ist die Ernte des ersten Kalenderjahres zu berücksichtigen, d. h. für eine Bilanz für das Wirtschaftsjahr vom 1. August des Jahres *n-1* bis zum 31. Juli des Jahres *n* ist die Ernte des Jahres *n-1* maßgebend.

¹ ABL. L 179 vom 14.7.1999, S.1

² ABL. L 176 vom 26.6.2001, S.14

³ ABL. L 224 vom 21.8.1984, S.14

⁴ ABL. L 325 vom 10.11.1989, S.19

⁵ Zuvor, siehe EV 009

B. - DEFINITION DER BILANZSPALTEN

Diese Definitionen beziehen sich auf **Tabelle I**.

B.1. - ERZEUGNISSE

Für die in den Spalten der Bilanz aufgeführten Erzeugnisse gelten die Definitionen des Anhangs I der Verordnung Nr. 1493/1999. Die Anhänge VI, VII und VIII enthalten genauere Angaben zu Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, zur Beschreibung anderer Erzeugnisse als Schaumwein und zur Beschreibung von Schaumwein.

Folgende Erzeugnisse werden berücksichtigt:

Wein: alkoholisches Getränk, das ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnen wird (Anhang I Ziffer 10).

Hierzu gehört - grundsätzlich - auch Jungwein (Anhang I Ziffer 11).

Folgende Erzeugnisse werden nicht berücksichtigt:

- Traubensaft,
- Essig (Anhang I Ziffer 19),
- Weintrub (Anhang I Ziffer 20),
- Traubentrester (Anhang I Ziffer 21),
- Tresterwein (Anhang I Ziffer 24),
- Spirituosen aus Wein sowie
- Wermut und aromatisierter Wein.

Unter die Definition von Wein fallen ferner nicht Getränke, die aus anderen Früchten als Trauben hergestellt und als „Obstwein“ bezeichnet werden.

B.2. - UNTERGLIEDERUNG NACH DER QUALITÄT

Die in der Verordnung Nr. 1282/2001 vorgesehenen Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen sind nach der Qualität untergliedert. Im Fall von Wein wird dabei unterschieden zwischen:

- Tafelwein,
- Qualitätswein b. A. und
- „sonstigem Wein“.

B.2.1. - Tafelwein

Als Tafelwein gilt:

- zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein: in der Gemeinschaft hergestellter Tafelwein, der den natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist, der für das Weinbaugebiet festgesetzt ist, in der er hergestellt wird (Anhang I Ziffer 12);
- Tafelwein: in der Gemeinschaft hergestellter Wein, der bestimmte Qualitätskriterien erfüllt (Anhang I Ziffer 13); dieser Wein kann mit oder ohne geographische Angabe bezeichnet sein;
- Vereinbarungsgemäß alle zur Weinbereitung bestimmten Grundweine:
 - Likörwein, bei dem es sich nicht um Qualitätslikörwein b. A. handelt (Anhang I Ziffer 14), (Anhang I Ziffer 3, 4 und 6),
 - Schaumwein, bei dem es sich nicht um Qualitätsschaumwein b. A. handelt (Anhang I Ziffer 15),
 - - Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Anhang I Ziffer 16),

- Perlwein, bei dem es sich nicht um Qualitätsperlwein b. A. handelt (Anhang I Ziffer 17),
- Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure (Anhang I Ziffer 18),
- Brennwein (Anhang I Ziffer 23).

B.2.2. - Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (Qualitätswein b. A.)

Wein, wie er in Titel VI und Anhang VI der Verordnung Nr. 1493/1999 und in der Verordnung Nr. 1623/2000⁶ definiert ist.

Hierbei kann es sich handeln um:

- nicht schäumenden Wein, trockenen Wein oder natürliche Süßweine,
- Likörwein (Qualitätslikörwein b. A.),
- Schaumwein (Qualitätsschaumwein b. A.),
- Perlwein (Qualitätsperlwein b. A.) und
- anderen Wein, der den einschlägigen nationalen Vorschriften entspricht.

Das Verzeichnis der Qualitätsweine b. A. wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

B.2.3. - Sonstiger Wein

Zum sonstigen Wein gehören:

- Wein aus Traubensorten, die sowohl als Keltertrauben geführt werden als auch als:
 - Tafeltrauben;
 - zum Trocknen bestimmte Trauben;
 - Trauben für die Herstellung von Branntwein aus Wein (Artikel 8 der Verordnung Nr. 1282/2001), einschließlich derjenigen welche zwingend für bestimmte Destillationsverfahren vorgesehen sind;
- Wein aus überreifen Trauben,
- Eingeführter, nicht in der Gemeinschaft erzeugter Wein.

B.3. - UNTERGLIEDERUNG NACH FARBE

Die in der Verordnung Nr. 1282/2001 vorgesehenen Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen sind nach der Farbe in Weiß- und Rotweine untergliedert. Klarett- und Roséwein wird Rotwein zugerechnet.

C. - DEFINITION DER BILANZPOSITIONEN

Hinweis: Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Codes der Zeilen von **Tabelle I.**

C.1. - ERZEUGUNG (2)

Die Gesamterzeugung (2) setzt sich folgendermaßen aus der Wein- und Mosterzeugung zusammen:

⁶ ABL. L 194 vom 31.7.2000, S.45

- die Mosterzeugung welche für andere Zwecke als zur Weinherstellung(2.1.) bestimmt ist: diese wird untergliedert in Most für Traubensaft (2.1.1.) und Verluste bedingt durch die Verdunstung bei der Most-Konzentration (2.1.2.) und
- die zur Weinherstellung bestimmte Erzeugung („verwendbare Erzeugung“ genannt) (2.2.)

Bei Letzterer handelt es sich um die Weinerzeugung und die zur Herstellung von Wein bestimmte Mosterzeugung, und **nur sie wird für die Erstellung der Bilanz herangezogen.**

Unberücksichtigt bleibt der aus dem Most der Vorjahre hergestellte Wein, denn er ist bereits in den Beständen enthalten.

Falls bekannt ist, für welchen Wein der Most bestimmt ist, wird Letzterer in der betreffenden Spalte („Tafelwein“, „Qualitätswein b. A.“ oder „sonstiger Wein“) ausgewiesen; andernfalls wird er automatisch dem „sonstigen Wein“ zugerechnet.

C.2. - AUSSENHANDEL

Der Außenhandel untergliedert sich in Einfuhr (3) und Ausfuhr (5).

Zur Einfuhr gehören nur der eigentliche Import aus in Drittländern (3.1) erzeugten Weinen und die Einführung aus anderen Mitgliedstaaten. Aus der Gemeinschaft stammende Weine welche aus einem Drittland wieder eingeführt wurden, sind als Wiedereinfuhr zu betrachten.

Zur Ausfuhr gehören die eigentliche Ausfuhr in Drittländer (5.1) und die Versendung in andere Mitgliedstaaten.

Soweit möglich erstellen die Mitgliedstaaten die Angaben über den Handel mit Drittländern anhand von Zollstatistiken und die Angaben über den Handel mit anderen Mitgliedstaaten anhand von Buchführungsunterlagen.

Die hierfür relevanten Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) sind im Anhang aufgeführt. Sie werden regelmäßig aktualisiert.

Hinweis: Wird in ein Mitgliedstaat Most eingeführt, der aus einem anderen Mitgliedstaat stammt und zur Herstellung von Wein in dem Eingangsmitgliedstaat bestimmt ist, kann dieser Most den Eingängen von Wein zugerechnet werden. Er wird ebenfalls in den Ausfuhren des Ursprungslandes in der entsprechenden Spalte ausgewiesen.

Der Außenhandel von Flaschenwein mit Drittländern ist einbegriffen: Einfuhren (3.1.1.) und Ausfuhren (5.1.1.). Diese Unterscheidung besteht noch nicht in der KN.

C.2.1. - Qualitätswein b. A.

Einfuhr: Hierbei handelt es sich ausschließlich um Wein, der in einem Mitgliedstaat der EU hergestellt wurde. Derartiger Wein wird aus Drittländern nicht eingeführt.

Ausfuhr: Hierbei handelt es sich um die Ausfuhren und Wiederausfuhren.

C.2.2. - Tafelwein

Einfuhr: Dieser Position wird Wein zugeordnet, der nach Farbe und Qualität untergliedert ist, d.h. mit oder ohne geographische Angabe. Diese Unterscheidung besteht noch nicht in der KN.

Es gibt keine Einfuhren aus Drittländer.

Ausfuhr: Hierbei handelt es sich um die Ausfuhren und Wiederausfuhren.

C.2.3. - Sonstiger Wein

Einfuhr: Hierbei handelt es sich um anderen Wein als in der EU hergestellten Tafelwein oder Qualitätswein b. A. Die Position umfasst alle aus Drittländern stammenden Weine.

Ausfuhr: Hierbei handelt es sich um die Ausfuhr und Wiederausfuhr.

C.3. - BESTÄNDE (7) (1)

Der Endbestand des Wirtschaftsjahres *n-1/n* wird **zum 31. Juli des Jahres n** ermittelt, und zwar anhand der Bestandsmeldungen aufgrund der Verordnung Nr. 1282/2001, Tabelle D. Er ist Gegenstand von **Tabelle II**.

Er setzt sich zusammen aus den bei den Erzeugern und den beim Großhandel vorhandenen Beständen an Wein und an zur Weinbereitung bestimmtem Most, einschließlich der Bestände, die Gegenstand eines Vertrages über private Lagerhaltung sind.

Der Endbestand umfasst die in der Bilanz enthaltenen Erzeugnisse, untergliedert nach Qualität und Farbe; Wermut und aromatisierte Weine sind ausgeschlossen.

Vereinbarungsgemäß werden die Bestände der Betriebe welche ihre Erzeugung selbst vermarkten, den Beständen am Hof (7.1.) zugewiesen. Die Bestände der Handelsbetriebe die im Besitz von Rebland sind, werden den Marktbeständen (7.2.) zugeordnet. Der Bestand an importierten Wein, der beim Erzeuger gelagert wird, wird den Beständen beim Handel zugeordnet (7.2.).

Der Bestand beim Einzelhandel und in den Haushalten wird beim Verbrauch mitgezählt (6.1.).

Der in der vorläufigen und der endgültigen Bilanz ausgewiesene Gesamtbestand (7) ist die Summe des Bestandes der Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften (7.1.) und des Bestandes beim Handel.

Der Anfangsbestand (1) eines Wirtschaftsjahres ist definitionsgemäß gleich dem Endbestand (7) des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Ist dies infolge einer Korrektur der Methodik nicht so, muss diese Korrektur erläutert werden.

C.4. - INLANDSVERWENDUNG (6)

C.4.1. - NAHRUNGSVERBRAUCH (6.1.)

Hierbei handelt es sich um die Wein- und Mostmengen, die unverarbeitet oder verarbeitet dem menschlichen Verzehr zugeführt werden. Die bereits unter „Verarbeitung“ ausgewiesenen Mengen werden in diese Position nicht einbezogen. Dagegen umfaßt die Position den Eigenverbrauch der Erzeuger sowie den häuslichen und den Außer-Haus-Verbrauch. Sie enthält auch die Verluste und Bestandsveränderung auf der Ebene der Einzel- und der Gemeinschaftsverbraucher.

C.4.2. - INDUSTRIELLE VERWERTUNG (6.2)

C.4.2.1. - Destillation (6.2.1.)

Unter dieser Position sind die Mengen von Wein und Weintrub auszuweisen, die zur Herstellung von Ethylalkohol destilliert werden, unabhängig davon, ob sie bestimmt sind:

- zur Herstellung von Branntwein mit Ursprungsbezeichnung (6.2.1.1.). Ausschließlich in Frankreich erzeugter Cognac und Armagnac ist eingeschlossen;

- zur Destillation von Wein entsprechend der Verordnung 1493/1999 (6.2.1.2.). Diese ist folgendermaßen unterteilt:
 - Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung. Sie betrifft alle Arten von Wein (Verordnung 1493/1999 Artikel 27) (6.2.1.2.1.),
 - obligatorische Destillation von dem „sonstigen Wein“ zuzuordnendem Wein aus doppelt klassifizierten Trauben (Tafel- und Keltertrauben) (Verordnung 1493/1999 Artikel 28), (6.2.1.2.2.),
 - Destillation von Wein als Dringlichkeitsmaßnahme zur Marktregulierung im Hinblick auf die Erzeugung von Schnäpsen. Dies betrifft Tafelwein. (Verordnung 1493/1999 Artikel 29) (6.2.1.2.3.),
 - Destillation von Wein zu Marktstützungs- und Regulierungszwecken. Eine derartige Destillation ist die Ausnahme und kann Tafelwein oder Qualitätswein b. A. betreffen (Verordnung 1493/1999 Artikel 30) (6.2.1.2.4.).

C.4.2.2. - Essigherstellung (6.2.2.)

Diese Position umfasst die Weinmengen, die für die Essigherstellung verwendet werden. Zu berücksichtigen ist lediglich Weinessig.

Diese Position betrifft hauptsächlich die Spalte „Tafelwein“.

C.4.3. - VERARBEITUNG (6.3.)

Hierbei handelt es sich um die Weinmengen, die für die Herstellung von Wermut und aromatisiertem Wein verwendet werden.

Diese Position betrifft hauptsächlich die Spalte „Tafelwein“.

C.4.4. - VERLUSTE (6.4.)

Hierbei handelt es sich um Verluste im Betrieb und bei der Vermarktung, die bei der Lagerung, beim Transport, bei der Verarbeitung oder bei der Verpackung der fertigen Erzeugnisse auftreten. Sie umfassen nicht Weintrub, der Gegenstand anderer Arten der Destillation ist (6.2.1.2.1.) und in den entsprechenden Spalten ausgewiesen werden muss.

Wenn die endgültige Bilanz erstellt wird, ist die Weinbereitung abgeschlossen, so dass dann die Verluste ermittelt werden können, die nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, zu dem die Ernteerklärung abgegeben wurde; diese Verluste werden unter der Position „Verluste nach der Ernteerklärung“ (6.4.1) ausgewiesen.

C.5. - AGGREGATE

Das Gesamtaufkommen (4) ist die Summe aus:

- **der verwendbaren Erzeugung (2.2.),**
- **dem Anfangsbestand (1) und**
- **der Einfuhr (3).**

Es muss gleich der Verwendung sein, d. h. der Summe aus:

- **der Ausfuhr (5),**
- **der Inlandsverwendung (6) und**
- **dem Endbestand (7).**

Die Inlandsverwendung insgesamt (6) ist die Summe aus:

- dem Nahrungsverbrauch (6.1.),
- der industriellen Verwertung (6.2.),
- der Verarbeitung (6.3.) und
- den Verlusten (6.4.).

Die industrielle Verwertung untergliedert sich wiederum in Destillation (6.1.1.) und Essigherstellung (6.1.2.).

D. - ERZEUGUNGSGRUNDLAGEN

Die Angaben über die Erzeugungsgrundlagen, die Gegenstand von **Tabelle III** sind, gehören zu den zentralen Informationen für die Marktverwaltung.

Diese Angaben werden in der Produktionsdatenbank ZPA1 von Eurostat mit folgenden Codes gespeichert:

- zur Trocknung bestimmte Trauben (C2416),
- Tafeltrauben (C2420+C2447),
- Kelter- und Safftrauben (C2440+C2417).

Der Code C2415 „frische Trauben“ entspricht dem Aggregat C2416+C2420.

Der Code C2410 „Trauben insgesamt“ entspricht dem Gesamttaggregat C2416+C2417+C2420+C2440+C2447.

Die **Spalten** der Tabelle enthalten die potenzielle Klassifizierung der Trauben, die **Zeilen** ihre tatsächliche Verwendung.

Die Untergliederung erfolgt nach:

- dem Verwendungszweck der Trauben: „Tafeltrauben“, „Keltertrauben“ und „zur Trocknung bestimmte Trauben“, wobei im Fall der Keltertrauben weiter unterschieden wird nach der potenziellen Weinqualität: Qualitätswein b. A., Tafelwein und sonstiger Wein;
- der Farbe: weiß und blau.

Fläche (1000 ha)

Hierbei handelt es sich um die Ertragsrebläche, wobei auch die ausschließlich für den Eigenverbrauch bestimmte Erzeugung zu berücksichtigen ist. Die Fläche umfasst die Tafeltraubenreben, die Reben von zur Trocknung bestimmten Trauben sowie die Keltertrauben; letztere entspricht der vom Mitgliedstaat festgelegten Fläche (Artikel 3 der Verordnung 1282/2001). Sie versteht sich ohne die noch keine Erträge liefernde Rebläche sowie die auf Rebschulen und Mutterrebenbestände entfallende Fläche.

Die im Erzeugungsjahr durchgeführten Rodungen, die in diesem Jahr zum Zeitpunkt der Schätzung noch nicht bekannt sein können, werden im folgenden Jahr in konsolidierter Form erfasst.

Traubenerzeugung

Einheit: Diese Angaben werden ausgedrückt in 1000 t Frischerzeugnis (gepflückte oder gelesene Trauben).

Ertrag

Er gibt das Verhältnis zwischen den beiden vorstehend genannten Werten an. Es handelt sich somit um den Ertrag pro 1 Einheit Anbaufläche.

E. - SONSTIGE MERKMALE

E.1. - Referenzgebiet

Die Versorgungsbilanzen werden für das Zollgebiet der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung der Kommission (EG) Nr.1172/95⁷ des Rates vom 22.Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)Nr.374/98⁸, erstellt.

E.2. - Bezugszeitraum

Das Wirtschaftsjahr, für das die Bilanz gilt, geht vom **1. August bis zum 31. Juli**.

Bemerkung: Die Kampagne 1999/2000 bezieht sich auf die Periode vom 01.09.1999 bis zum 31.07.2000, außer für den Außenhandel, der vom 01.09.1999 bis zum 31.08.2000 läuft.

E.3. – Einheiten

Die übliche Maßeinheit ist 1 000 hl Wein. Die Most-Angaben werden grundsätzlich in Weinäquivalenten ausgedrückt. Die Mitgliedstaaten teilen die Umrechnungskoeffizienten mit (Artikel 9 und Artikel 14 Buchstabe a der Verordnung 1282/2001).

E.4. - Zeitplan für die Datenübermittlung durch die Mitgliedstaaten

Die Tabellen sind an Eurostat von den Mitgliedstaaten bis zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkten zu übermitteln:

Als Beispiel dient das Wirtschaftsjahr 2000/2001 (1. August 2000 - 31. Juli 2001). Jahr $n=2001$

Übermittlungszeitpunkt	Tabellen
15. November n (2001)	1. - Vorläufige Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres $n-1/n$ (2000/2001): Tabelle I
	2. - Vorläufiger Endbestand des Wirtschaftsjahres $n-1/n$ (2000/2001) zum 31. Juli n : Tabelle II
	3. - Schätzung der Traubenerzeugung des Jahres n (2001): Tabelle III
15. März $n+1$ (2002)	1. - Endgültige Bilanz des vorletzten Wirtschaftsjahres $n-2/n-1$ (1999/2000): Tabelle I
	2. - Endbestand des Wirtschaftsjahres $n-1/n$ (2000/2001) zum 31. Juli n : Tabelle II
	3. - Traubenerzeugung des Jahres n (2001), konsolidierte Daten: Tabelle III

⁷ ABL. L 118 vom 25.5.1995, S.10

⁸ ABL L 48 vom 19.2.1998, S.6

E.5. - Modalitäten der Datenübermittlung durch die Mitgliedstaaten

Die Daten werden elektronisch und postalisch übermittelt (Artikel 16, Absatz 1 der Verordnung 1282/2001).

F. - ANMERKUNGEN ZU EINZELNEN STAATEN

Griechenland: *Retsina* wird Tafelwein zugerechnet (Anhang VII der Verordnung 1493/1999).

Spanien: *Vino de la tierra* wird Tafelwein mit geographischer Angabe zugerechnet.

Frankreich: *Vin de pays* wird Tafelwein mit geographischer Angabe zugerechnet.

Die Angaben in der Spalte „Branntwein mit Ursprungsbezeichnung“ (6.2.1.1.) entfallen ausschließlich auf die Destillation von „sonstigem Wein“ zur Herstellung von Cognac und Armagnac. Diese Grundweine werden nicht als solche vermarktet und stammen aus einer präzisen Lage.

Beitrittswillige Länder:

- Aufgliederung nach Qualität: bezüglich des in den beitrittswilligen Ländern erzeugten Weins wird dies im Sinne der Gleichwertigkeit zwischen der Gesetzgebung des jeweiligen Landes und der Gesetzgebung der Gemeinschaft erfolgen.
- Ausfuhren: der nach den Ländern der Gemeinschaft exportierter Wein, wird der Position „Sonstiger Wein“ zugeordnet.
- Die anderen Punkte werden analog angewendet. So registrieren die Länder, die gemäß ihrer eigenen Bestimmungen Qualitätswein erzeugen, ihre Produktion in der entsprechenden Spalte auch wenn die Legislatur dieses Landes nicht genau jener der Gemeinschaft entspricht.

ANHANG I
Codes der Kombinierten Nomenklatur

<i>KN-Code</i>	<i>Definition</i>
2204	Wein aus frischen Weintrauben , einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009: GESAMTE POSITION , davon 2204 30: sonstiger Traubenmost (2204 30 10, 2204 30 92, 2204 30 94, 2204 30, 2204 30 96, 2204 30 98)

ANHANG II:

Tabelle der Weinbilanz (I), der Bestände (II) und der Erzeugungsgrundlagen (III)

Tabelle I - VORLÄUFIGE/ENDGÜLTIGE WEINBILANZ											
(1000 hl)											
									Land:		
									Wirtschaftsjahr [01-08-(n-1)/31-07-(n)]:		
		An Eurostat zurückzusenden [,,,:]:						15/11/n	15/3/n+2		
		WEIN INSGESAMT		QUALITÄTS-WEIN B. A.		TAFELWEIN				SONSTIGER WEIN	
C	R					ohne geographische Angabe		mit geographischer Angabe			
		Insgesamt	davon weiß	Insgesamt	davon weiß	Insgesamt	davon weiß	Insgesamt	davon weiß	Insgesamt	davon weiß
O	N										
O	S										
1	43	ANFANGSBESTAND:									
1.1	44	- davon Markt									
2	10	GESAMTERZEUGUNG:									
2.1.	17	- NICHT ZUR WEINHERSTELLUNG BESTIMMT:									
2.1.1.	11	--Most für Traubensaft									
2.1.2.	18	--Verluste durch Verdunstung									
2.2.	12	- VERWENDBARE ERZEUGUNG									
3	20	EINFUHR:									
3.1.	29	- davon aus Drittländern									
3.1.1.	88	-- davon in Flaschen									
4	99	GESAMTAUFKOMMEN (1+2.2+3)=									
		VERWENDUNG (5+6+7)									
5	30	AUSFUHR:									
5.1.	39	- davon in Drittländer									
5.1.1.	89	-- davon in Flaschen									
6	50	INLANDSVERWENDUNG INSGESAMT:									
6.1	70	-NAHRUNGSVERBRAUCH									
6.2.	60	- INDUSTRIELLE VERWERTUNG:									
6.2.1.	61	- Destillation:									
621.1.	63	-- Branntwein mit Ursprungsbezeichnung									
621.2.	64	--Verordnung Nr. 1493/1999									
6212.1.	81	--Nebenerzeugnisse (Art.27)									
6212.2.	82	--obligatorische Dest.(Art.28)									
6212.3.	83	-- Dringlichkeitsmaßnahme zur Marktreg. (Art.29)									
6212.4.	84	-- Marktstützung ((Art.30))									
6.2.2.	85	- Essigherstellung									
6.3.	65	- VERARBEITUNG									
6.4.	53	- VERLUSTE:									
6.4.1.	86	-- nach der Ernteerklärung									
6.4.2.	87	-- am Markt									
7	40	ENDBESTAND:									
7.2.	42	- davon Markt									

Tabelle II - BESTÄNDE zum 31 Juli n											
(1000 hl)											
								Land:			
								Wirtschaftsjahr [01-08-(n-1)/31-07-n]:			
An Eurostat zurückzusenden [,,,...]:								15/11/n	15/3/n+1		
			WEIN INSGESAMT		QUALITÄTS-WEIN B. A.		TAFELWEIN			SONSTIGER WEIN	
C							ohne geographische Angabe		mit geographischer Angabe		
R		Insgesamt	davon weiß	Insgesamt	davon weiß	Insgesamt	davon weiß	Insgesamt	davon weiß	Insgesamt	davon weiß
O											
N											
O											
S	CRONOS	2200	2202	2210	2212	2230	2232	2240	2242	2250	2252
7.1	Bestände bei den Erzeugern										
	Insgesamt										
	- davon Schaumwein										
	- Ursprung: Inland										
	-- davon Schaumwein										
	- Ursprung: EUR-15										
	-- davon Schaumwein										
	- Ursprung: Drittland										
	-- davon Schaumwein										
7.2	42 Bestände beim Handel										
	Insgesamt (Markt)										
	- davon Schaumwein										
	- Ursprung: Inland										
	-- davon Schaumwein										
	- Ursprung: EUR-15										
	-- davon Schaumwein										
	- Ursprung: Drittland										
	-- davon Schaumwein										
7	40 Bestände INSGESAMT										
	- davon Schaumwein										
	- Ursprung: Inland										
	-- davon Schaumwein										
	- Ursprung: EUR-15										
	-- davon Schaumwein										
	- Ursprung: Drittland										
	-- davon Schaumwein										

Tabelle III - ERZEUGUNGSGRUNDLAGEN															
										Land:					
										Erntejahr (n) :					
										15/11/n					
An Eurostat zurückzusenden [„,,“] :															
REBFLÄCHE INSGES.		KELTERTRAUBEN								TAFEL-TRAUBEN		ZUR TROCKNUNG BEST. TRAUBEN			
		WEIN INSGESAMT		QUALITÄTS-WEIN B. A.		TAFELWEIN				SONSTIGER WEIN					
						ohne geographische Angabe		mit geographischer Angabe							
Insgesamt		davon weiß		Insgesamt		davon weiß		Insgesamt		davon weiß		Insgesamt		davon weiß	
ERTRAGSREBFLÄCHE (1000ha)															
TRAUBENERZEUGUNG (1000t) [C2410]															
- für Saft, Most und Wein [C2440+C2417]															
-- davon Traubensaft															
- frische Trauben [C2415]															
-- Tafeltrauben [C2420+C2447]															
-- z. Trockn. best. Trauben [C2416]															
ERTRAG (100 kg/ha)															